

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

13.10.2023. Jahrgang ° 12 ° Nr. 24

## Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der Unterhaltsvorschussangelegenheit Holiuk, Illiia, geb. 26.11.2013 - AZ: 51.30.90-5407-H ..... 2
2. Dreizehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Waldstraße“ von der Kurve bei Haus Nr. 22 bis zum Fußweg zum Merensiepen vom 06.10.2023 ..... 3
3. Bekanntmachungsanordnung ..... 5
4. Fünfundvierzigste (45.) Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.10.2023 ..... 6
5. Bekanntmachungsanordnung ..... 8
6. Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der Unterhaltsvorschussangelegenheit Pylypiv, Mark , geb. am 15.05.2017 - AZ: 51.30.90-5295-P..... 9
7. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Düren ..... 10

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



**Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der Unterhaltsvorschussangelegenheit Holiuk, Illiia, geb. 26.11.2013 - AZ: 51.30.90-5407-H**

an

Herrn  
Oleksandr Vitalijovic Holiuk,  
geb. 29.01.1985

Adresse in der Ukraine unbekannt

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 01.02.2006 zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der o.g. Person, war die Zustellung der Festsetzung der Ersatzvornahme und der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Auskunftersuchen kann von Herrn Oleksandr Vitalijovic Holiuk oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Witten, Amt für Jugendhilfe und Schule, Unterhaltsvorschusskasse, Rathaus-Südflügel, Marktstraße 16, Zimmer 3.24-S, nach erfolgter Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Fuchs.

Im Auftrage  
gez.  
Fuchs



## **Dreizehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Waldstraße“ von der Kurve bei Haus Nr. 22 bis zum Fußweg zum Merensiepen vom 06.10.2023**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen ist die Erschließungsanlage „Waldstraße“ von der Linie zwischen Scheitelpunkt der Kurve bei Haus Nr. 22 und der südlichen Grundstücksgrenze Waldstraße 21 (Flurstück 277/Ende des Innenbereichs) bis zum Fußweg zum Merensiepen (Grenze zum Erschließungsvertrag vom 19.09.2005) mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

- ohne Radwege,
- ohne Gehweg auf der südlichen Straßenseite, jedoch dafür
- mit Schrammbord auf der südlichen Straßenseite
- ohne separate Grünanlagen
- ohne Parkstreifen

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.





## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 11.09.2023 beschlossene dreizehnte Einzelsatzung zur Abrechnung von Erschließungsanlagen nach dem Baugesetzbuch (Erschließungsbeiträge) für die Waldstraße (von Kurve bei Haus Nr. 22 bis Fußweg zum Merensiepen) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 06.10.2023

Der Bürgermeister

König



## **Fünfundvierzigste (45.) Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.10.2023**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Aufwand für

1. Waldstraße  
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn von der Linie zwischen „Scheitelpunkt der Kurve bei Haus Nr. 22 und der südlichen Grundstücksgrenze Waldstraße 21 (Flurstück 277/Ende des Innenbereichs)“ bis zum „Fußweg zum Merensiepen (=östliche Grenzen des Bebauungsplanes 65a\_2)“ - Anlage Plan
2. Waldstraße  
Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung von der Linie zwischen „Scheitelpunkt der Kurve bei Haus Nr. 22 und der südlichen Grundstücksgrenze Waldstraße 21 (Flurstück 277/Ende des Innenbereichs)“ bis zum „Fußweg zum Merensiepen (=östliche Grenze des Bebauungsplanes 65a\_2)“ - Anlage Plan

ist für diese straßenbaulichen Maßnahmen gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

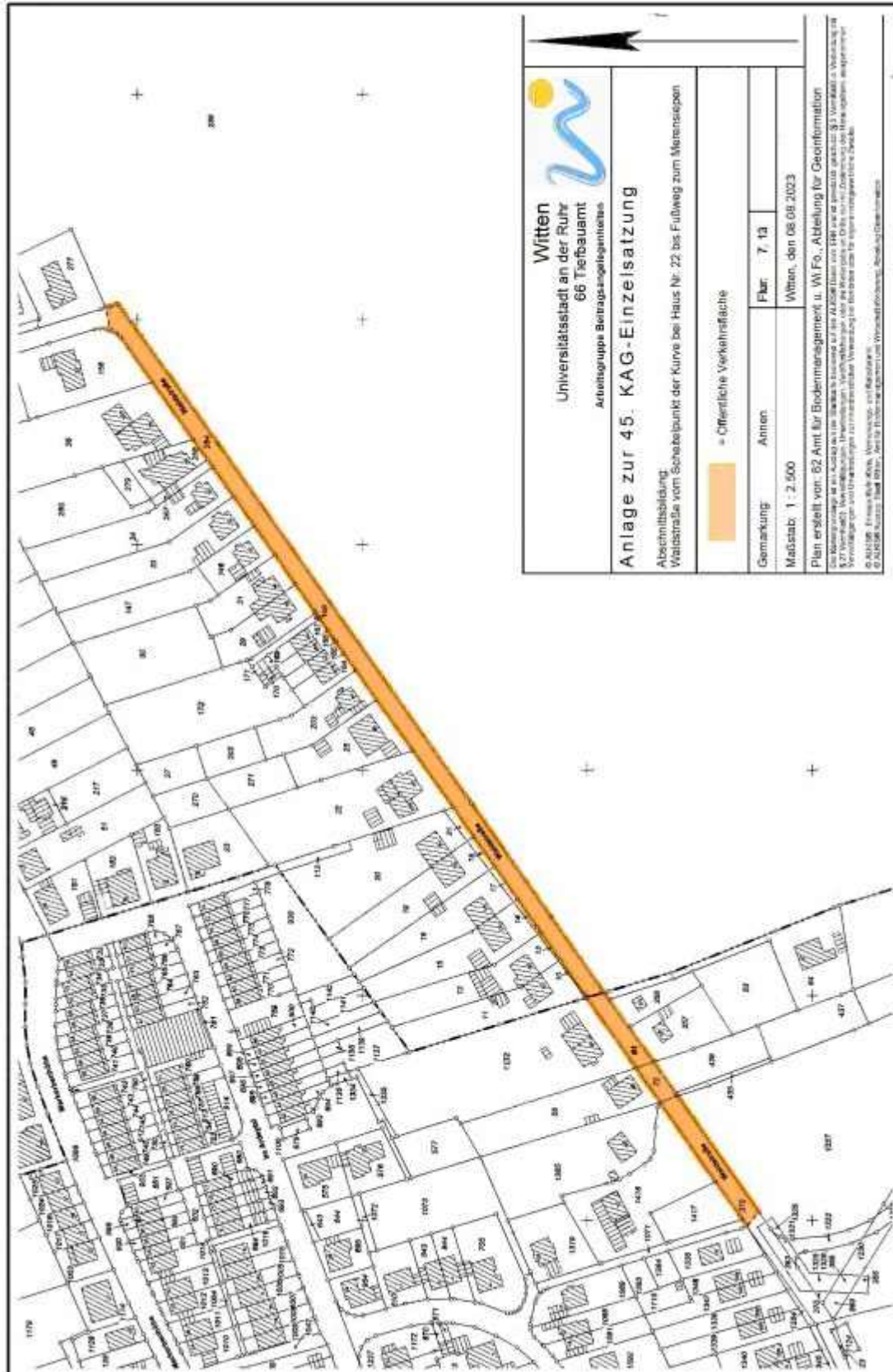
### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.





## Anlage – Planauszug Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und Beleuchtung





## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 11.09.2023 beschlossene fünfundvierzigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenbaubeitragssatzung) für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 06.10.2023

Der Bürgermeister

König





**Öffentliche Zustellung eines Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung in der Unterhaltsvorschussangelegenheit Pylypiv, Mark , geb. am 15.05.2017 - AZ: 51.30.90-5295-P**

an

Vladislav Olegovic Pylypiv Sadovaya 12  
Kashura 142800/ Russland  
zurzeit unbekanntem Aufenthalts

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 01.02.2006 zuletzt geändert am 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der o.g. Person, war die Zustellung der Festsetzung der Ersatzvornahme und der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Auskunftersuchen kann von Vladislav Olegovic Pylypiv oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Witten, Amt für Jugendhilfe und Schule, Unterhaltsvorschusskasse, Rathaus-Südflügel, Marktstraße 16, 3.18, nach erfolgter Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Humme-Ghiazada.

Im Auftrage  
gez.  
Humme-Ghiazada



## Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Düren

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Düren, Flur 3, Flurstück 42. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Witten hinter der Mühlenstr. 14-14a gelegene Grundstück des Mühlenbachs mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Düren, Flur 3, Flurstück 147. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09.10.2023 zur Geschäftsbuchnummer 071/2022 in der Zeit

**vom 16.10.2023 bis 16.11.2023**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Michael Schlenga, Gartenstr.12, 58300 Wetter während der nachstehenden Servicezeiten:

**Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02335 / 4332 erfolgen. Rechtsbehelfsbelehrungen:

Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a A bs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollen noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Wetter, 10.10.2023 ÖbVI  
Michael Schlenga

